

II- 4971 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl.10.000/48-Parl/75

Wien, am 29. August 1975

2372/A.B.
zu 2362/J.
Präs. am 1. SEP. 1975

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2362/J-NR/75, betreffend Erfahrungen mit der Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, die die Abgeordneten DOBESBERGER und Genossen am 4. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das mit 1. September 1974 in Kraft getretene Schulunterrichtsgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl.Nr. 139, darf zweifellos als ein Markstein der österreichischen Schulgesetzgebung bezeichnet werden.

Wie der volle Titel - Bundesgesetz, mit den Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden - hinreichend zum Ausdruck bringt, verfolgt das Schulunterrichtsgesetz das Ziel, den sogenannten inneren Schulbereich, also die Vielfalt von Beziehungen der vom Schulbetrieb unmittelbar Betroffenen (Schüler, Lehrer, Erziehungsberechtigte), die sich für diese durch die Inanspruchnahme der bzw. das Tätigsein in der Institution Schule ergibt, nach rechtsstaatlichen Prinzipien zu ordnen.

Diese Zielvorstellung verbunden mit der im Gesetz durchgängig zu beobachtenden Tendenz der Integration von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten in

das schulische Geschehen haben in weiten Kreisen der Öffentlichkeit einen Bewußtseinsbildungsprozeß initiiert, der für die richtige Einschätzung des Stellenwertes der "Schule" im gesamtgesellschaftlichen Gefüge von nicht zu überschätzender Bedeutung ist.

Über diese (im wahrsten Sinne des Wortes) "grundlegende" Wirkung des Schulunterrichtsgesetzes hinaus sind zum einen jene Regelungsbereiche des Gesetzes positiv hervorzuheben, die den Beteiligten die für sie wesentlichen (mit rechtlichen Konsequenzen verbundenen) Vorgänge voll durchschaubar machen, zum anderen jene Abschnitte, die den von diesen Vorgängen Betroffenen die Möglichkeit (aktiver) Teilhabe am schulischen Betrieb eröffnen. Für den erstgenannten Bereich sei insbesonders auf die Transparenz der für die von der Schule vermittelten Berechtigungen so bedeutsamen Leistungsfeststellungen und -beurteilungen, für den zweitgenannten auf die Schülermitverwaltung (Mitwirkung und Mitbestimmung der Schüler) und die Einrichtung des Schulgemeinschaftsausschusses (aus Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten paritätisch zusammengesetztes Beratungs- und Entscheidungsgremium) hingewiesen.

Die Erfahrungen zeigen, daß es bereits im ersten Jahr der Geltung des Schulunterrichtsgesetzes gelungen ist, den am Schulleben beteiligten Gruppen (Schüler, Lehrer, Eltern) die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten evident zu machen und sie zu einer vermehrten Zusammenarbeit zu führen.

Daß es bei der Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes, wie etwa der Verfahrungsbestimmungen, zu gewissen Anfangs- und Anlaufschwierigkeiten kam und da und dort auch noch kommen wird, liegt in der Natur der Sache wohl von allen an der Gesetzwerdung Beteiligten miteinkalkuliert und vermag die aufgezeigten Positiva - für die von der Schule unmittelbar Betroffenen sowie für die Gesellschaft schlechthin - nicht ernstlich zu beeinträchtigen.